

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 22.07.2008
Name Wolfgang Liesche
Durchwahl 0711 231-5751
Aktenzeichen 7-3848.0/98
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Wolfgang Drexler SPD

- Überflugsregelungen von Hubschraubern und Kleinflugzeugen in Ballungsgebieten
- Drucksache 14/2932

Ihr Schreiben vom 2. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie sind die Überflüge von Kleinflugzeugen und Hubschraubern über Ballungsgebieten geregelt?*
- 2. Wie sind die Überflüge von Kleinflugzeugen und Hubschraubern über anderen Gebieten geregelt?*

Zu 1. und 2.:

Kleinflugzeuge und Hubschrauber, die in der Regel nach Sichtflugregeln verkehren, haben eine Mindestflughöhe von 600 m über Gelände einzuhalten unabhängig davon, ob sie sich über einem Ballungsgebiet oder einem anderen Gebiet befinden. Sofern

diese Flugzeuge nach Instrumentenflugregeln verkehren, werden ihnen die Flughöhen von der Deutschen Flugsicherung GmbH zugewiesen. Die Überflughöhe kann vom Luftfahrzeugführer in besonderen Situationen wie beispielsweise dem Starten und Landen, der Durchführung des Flugplatzverkehrs (Platzrunde) oder zur Einhaltung der Sichtflugregeln unterschritten werden.

- 3. Bedarf es für die Überflüge von Ballungsgebieten einer Genehmigung und falls ja: von wem wird diese erteilt?*
- 4. Bedarf es für die Überflüge von anderen Gebieten einer Genehmigung und falls ja: von wem wird diese erteilt?*

Zu 3. und 4.:

Sofern die Mindestflughöhe eingehalten wird, bedarf es keiner Genehmigung. Ansonsten kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium Ausnahmen zulassen, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

- 5. Welche Einschränkungen gibt es für die Überflüge in Ballungs- und anderen Gebieten und von wem werden sie erlassen?*

Zu 5.:

Sofern die Einhaltung der Sichtflugregeln im Einzelfall, z. B. bei schlechter Sicht, eine geringere Flughöhe erfordert, lässt die Luftverkehrs-Ordnung eine Mindesthöhe von 300 m über Städten, dichtbesiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten bzw. 150 m über anderen Gebieten je über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 m zu.

Unabhängig davon kann das Bundesverkehrsministerium bestimmte Lufträume vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr sperren sowie den Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Beschränkungen unterwerfen.

6. *Inwieweit und mit welchen Mitteln werden Verstöße gegen die Einhaltung von Überflugsregelungen geahndet?*

Zu 6.:

Unterschreitungen der Mindestflughöhe können von den Regierungspräsidien als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung über Luftsperrgebiete oder Gebiete mit Flugbeschränkungen sind als Straftat zu verfolgen und können mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heribert Rech MdL
Innenminister